

18. Wahlperiode

Der Vorsitzende  
des Ausschusses für Kommunikationstechnologie  
und Datenschutz

mehrheitlich mit SPD, CDU, LINKE und GRÜNE gegen AfD bei Enthaltung FDP
--

<b>An Plen</b>
----------------

## Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Kommunikationstechnologie  
und Datenschutz  
vom 28. Mai 2018

zum

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke  
und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Drucksache 18/1033  
**Gesetz zur Anpassung des Berliner  
Datenschutzgesetzes und weiterer Gesetze an die  
Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der  
Richtlinie (EU) 2016/680 (Berliner Datenschutz-  
Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU –  
BlnDSAnpUG-EU)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 18/1033 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

### **I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:**

1. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „mit Ausnahme von § 5 Absatz 4“ gestrichen.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm oder ihr aus dem Dienst- und Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozial-  
schutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen oder ihren diesbezüglichen  
Pflichten nachkommen kann,“

b) Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Beschränkung des Zugangs für dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Personen zu personenbezogenen Daten und“.

3. In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird am Ende die Angabe „sowie Artikel 24, 32 und 33“ ersetzt durch die Angabe „sowie Artikel 24 und 32.“

4. In § 20 Absatz 1 wird hinter den Wörtern „mit Hilfe optisch-elektronischer Einrichtungen (Videoüberwachung) ist“ das Wort „nur“ gestrichen.

5. In § 22 Absatz 2 werden hinter den Wörtern „wenn die betroffene Person“ die Wörter „in zumutbarer Weise“ eingefügt.

6. In § 23 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Rechnungshof ist zur Erteilung von Informationen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht verpflichtet, soweit er im Rahmen seiner unabhängigen Tätigkeit personenbezogene Daten verarbeitet.“

7. In § 24 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Rechnungshof ist zur Erteilung von Auskünften nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht verpflichtet, soweit er im Rahmen seiner unabhängigen Tätigkeit personenbezogene Daten verarbeitet.“

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten automatisiert erfolgt, hat der Verantwortliche unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, dass

1. personenbezogene Daten jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können,
2. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat,
3. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können und
4. bei der Bereitstellung personenbezogener Daten eine Trennung der Daten nach den jeweils verfolgten Zwecken und betroffenen Personen möglich ist.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 werden durch die Absätze 1 bis 3 nicht eingeschränkt.“

9. In § 32 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der Absätze 1 und 2 verantwortlich und muss deren Einhaltung nachweisen können. Dies gilt entsprechend für die Regelungen in § 34 und § 35 Absatz 1 bis 3.“

10. § 43 Absatz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt worden sind, bei Übermittlungen an Empfänger in Drittländern oder internationale Organisationen auch Angaben dazu,“

11. § 48 Absatz 5 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben, soweit sie keiner angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;“

12. In § 70 wird die Angabe „§ 30 Absatz Satz 1, 3 oder Absatz 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 30 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2“.

## **II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:**

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten und bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen, insbesondere bei Privatpersonen, erheben, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen; dies gilt auch dann, wenn die betroffene Person in eine Überprüfung im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens eingewilligt hat.“

2. Nummer 19 erhält folgende Fassung:

„19. § 38 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 38**  
**Anwendbarkeit des Berliner Datenschutzgesetzes**

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 durch die Verfassungsschutzbehörde finden die Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes mit Ausnahme der §§ 2 Absatz 9 und § 13 Absatz 1 und 4 sowie der Bestimmungen der Teile 2 und 3 Anwendung. Die §§ 31 und 36 Absatz 1 bis 4 und die §§ 37 bis 39, 48, 50, 69 und 70 des Berliner Datenschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

**III. In Artikel 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:**

„Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.“

Berlin, den 28. Mai 2018

Der Vorsitzende  
des Ausschusses für Kommunikationstechnologie  
und Datenschutz

Ronald Gläser